

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Windconcept GmbH, Inh. Reinhard Steinmann, Erfmeyerstraße 6, 32339 Espelkamp, beantragt auf dem Standort in der Gemeinde Hille, Gemarkung Hille, Flur 9, Flurstück 11, das Repowering einer Windenergieanlage nach § 4 i.V.m. § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 als Ersatz für eine Windenergieanlage des Typs Südwind S46, S-46044, Standort Gemarkung Frotheim, Flur 15, Flurstücke 46 u. 149/45.

Das geplante Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 19 BImSchG.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist: Die zu repowernde Windenergieanlage gehört zu einem Windpark, der drei WEA umfasst. Eine von den drei WEA wird durch das Repowering ersetzt. Das Vorhaben lässt sich somit der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuordnen. Bei Windfarmen mit einer Anlagenzahl von 3 bis 6 Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Hierdurch wird geprüft, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung ergibt, dass Schutzkriterien im Sinne des in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind (Landschaftsschutzgebiet „Allgemeine Landschaftsschutzgebiete“ (LSG 3518 001), in einiger Entfernung Naturschutzgebiete MI 019 „Altes Moor“ und MI 012 „Neuenbaumer Moor“). In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Dies ergibt sich daraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete und umfassende Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Abschaltvorgaben, Vorgaben zur schallreduzierten Betriebsweise, umfangreiche naturschutzfachliche Auflagen, Ersatzgeldfestsetzung) vermieden oder kompensiert werden können. Das Vorhaben kann somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Feststellung des Kreises Minden-Lübbecke zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Minden- Lübbecke
-Der Landrat-
Im Auftrag
(gez. Maximilian Wöhler)

Minden, den 02.10.2025
Az.: 770.0011/24/1.2.3.2